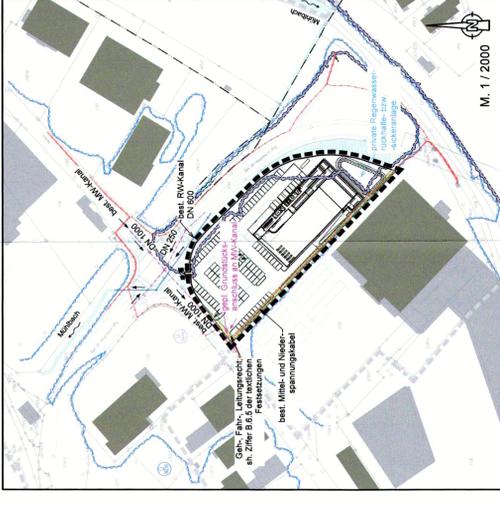
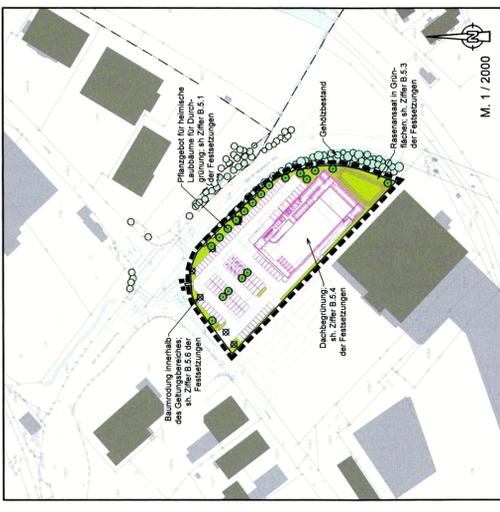


Entwässerungsschema



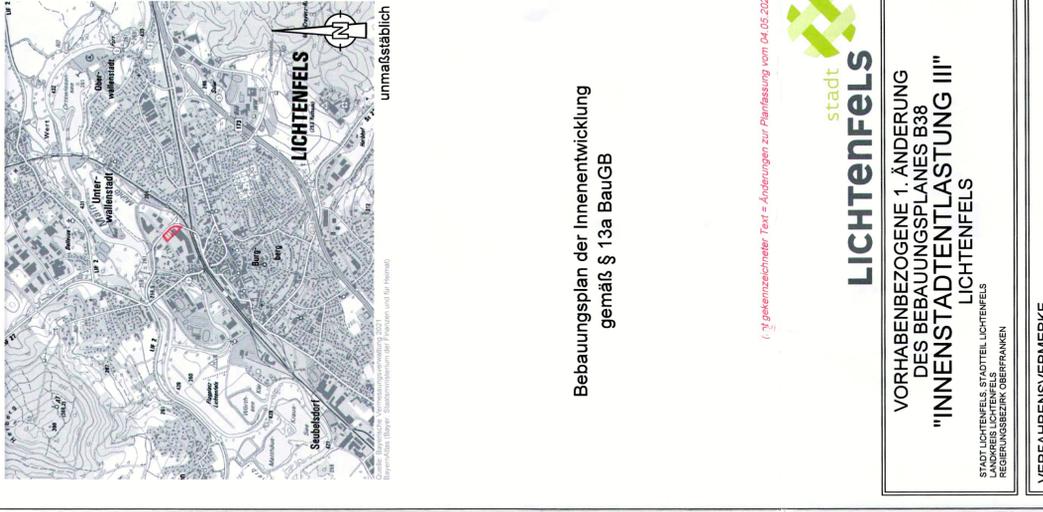
Grünordnung



- A. Gesetzliche Grundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3954).
  - Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRS 2.132-18, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 288).
  - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3789) BayRS 2.132-18, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 288).
  - Bauteilungsvorschriften (BauTUV) vom 18. Dezember 1980 (BGBl. I 1981 S. 18), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 182).
- B. Festsetzungen durch Planzeichen und Text**
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 SO **SO** (Sondergebiet Einzelhandel)
- Sondergebiet Einzelhandel für großflächige Einzelhandelsbetriebe (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)
- Das Sondergebiet dient der Unterbringung von großflächigem Einzelhandel. Folgende Nutzungen sind zulässig:
- Waren aller Art, mit Ausnahme von Nahrungs- und Genussmitteln,
  - zugehörige Lager-, Technik- und Sozialflächen,
  - die dem Einzelhandel zugehörigen Besucherstellplätze
- Fläche innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches: ca. 8.370 m<sup>2</sup>
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 0,4 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
- 2.2 0,8 Grundflächenzahl
- 2.3 I Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- 2.4 I-Eingeschossige Bauweise
- 2.4 Höhe der baulichen Anlagen
- 2.4.1 FH 273,35 m ü. NN Oberkante Gebäude in m. ü. NN
- 2.4.1 FH 283,35 m ü. NN Die Höhe des Hauptgebäudes darf am First max. 273,35 m über NN nicht überschreiten.
- 2.4.2 OK FFB 283,35 m ü. NN Oberkante Fertigfußboden in m. ü. NN
- 2.4.2 OK FFB 283,35 m ü. NN Die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens (OK FFB) des Hauptgebäudes muss mind. 283,35 m über NN betragen.
- 2.4.3 Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen
- Die festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen (die Höchst- bzw. Mindestgrenze in Meter über NN angegeben), bezieht sich auf die Deckenbänke des Kanalschachtes A23D der Stadt Lichtenfels im Bgm-Dr.-Hauptmann-Ring (= Bezugspunkt).
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 3.1 a abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, wobei die Gebäudelänge 50 m überschreiten kann.
- 3.2 Baugrenze
- Fläche innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches: ca. 3.280 m<sup>2</sup>
- 3.3 Abstandflächen, Abstände
- Innenab des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, wird eine vom Grundstück des seitlichen Grenzabstandes von 0,25 f), jedoch mindestens 3 m festgesetzt.
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 4.1 Öffentliche Verkehrsfläche für Fußgänger ca. 5 m<sup>2</sup>
- 4.2 Ein- bzw. Ausfahrt

5. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- 5.1 Privates Pflanzgebot für Laubbäume, mit etwaiger Standortbindung
- Mindestanzahl: vier
  - Horstmaß: STU 14-16 cm
  - Anpflanzung von heimischen Laubbäumen II. Ordnung gemäß Pflanzverordnung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3789) BayRS 2.132-18, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 288).
  - gleiches Bepflanzung zwischen Straßenseite und Grundstück
- 5.2 Standortgerechte Arten mittel- bis kleinwüchsiger Bäume II. Ordnung (= Sträuchern, geeignet für Bepflanzung der Parkflächen)
- Acer campestre
  - Alnus x spathulifolia
  - Carpinus betulus
  - Fraxinus excelsior
  - Illex aquifolium
  - Juniperus communis
  - Quercus robur
  - Salix caprea
  - Syringa vulgaris
  - Ulmus glabra
  - Ulmus minor
  - Ulmus procumbens
  - Ulmus pumila
  - Ulmus glabra
  - Ulmus minor
  - Ulmus procumbens
  - Ulmus pumila
- 5.3 Die nicht mit Gehölzen beplanten Teile der privaten Freizeitanlagen sind als Rasenflächen vielfältig anzulegen. Geeignet ist die Gebrauchsrasensmischung Standard oder gleichwertig. In Kleinteilen ist alternativ die Verwendung von bodenbedeckenden oder staudenartigen Pflanzen zulässig.
- 5.4 Dachbegrünung
- Flächendeckend oder flächengerecht (0 Grad-15 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 50% der Dachflächen - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - zu begrünen und so zu installieren, Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.
- 5.5 Vollgrünflur
- Die verbleibenden Anpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind spätestens zum Ende der Bauphase herzustellen, vollständiges Grünfeld ist anzufordern.
- 5.6 Rodung von Gehölzen
- Baum- oder Gehölzrodungen sind nur in der Zeit zwischen dem 01.10. und 20.02. zulässig.
- 5.7 Freiflächenbepflanzungen
- Die erforderlichen Festsetzungen sind bei der Baufreigabe durch einen qualifizierten Freiflächenbepflanzungsplan zu konkretisieren, der den Umfang und Sicherung der Rodungsmaßnahmen, der Gehölzplantzungen sowie die Flächenbepflanzung (Belagsart) aufzeigt.
6. Sonstige Festsetzungen
- 6.1 Grenze des räumlichen Änderungsgeltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Fläche Änderungsgeltungsbereich: ca. 8.375 m<sup>2</sup>
- 6.2 zulässige Dachformen
- Flach-/Pultdach
  - zulässige Dachneigungen
- 6.3 0°-10°
- 6.4 283,33 m ü. NN (OK, SO, FFB)
- 6.5
- 6.6 Standard Werbeanlagen
- 6.6.1 Freistehende Werbeanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Die Höhe darf max. 7,50 m über OK, Gelände am Verliesstandort nicht überschreiten.
- 6.6.2 Werbeanlagen mit wechsellichtem oder beweglichem Licht sowie Werbeanlagen auf der Dachfläche sind unzulässig.
- 6.6.3 Bei Leuchtwerbearbeiten sind hinsichtlich der Lichtwirkungen auf die Nachbarschaft, die Auswirkungen auf die Luftqualität, die Auswirkungen auf die Umwelt, die Auswirkungen auf den Verkehr zu berücksichtigen. Hierzu ist ein Wasserrechtlich im Landratsamt Lichtenfels zu stellen. Die Stadt Lichtenfels ist in diesem Verfahren zu beteiligen.
- 6.7 Kundenstellplätze, Aufschütungen und sonstige Nebenanlagen
- festzusetzen, untergeordnete Bauteile und sonstige Nebenanlagen
- Innenab und außerhalb der Baugrenzen sind Kundenstellplätze, sowie Stellplätze mit E-Ladestationen, und ihre Zu- und Umfahrungen, sowie Aufschütungen, Abgrabungen, Stützmauern, Oberflächen- und Böschungsbegradigungen, sonstige wegverordnende Maßnahmen (z.B. Verkehrszeichen, Verkehrsweiser, Verkehrszeichen, Verkehrszeichen, Verkehrszeichen) sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO zulässig.
- 6.8 Außenbereichs-Solaranlagen (Thermische Solarkollektoren sowie Photovoltaikmodule auf der Dachfläche sind bei Flachdachbauweise bis zu einer Höhe von 1,50 m, gemessen von der Oberkante Dachhaut, zulässig.
- Bei Photovoltaikbauweise sind Solaranlagen (Thermische Solarkollektoren sowie Photovoltaikmodule) nur in der Neigung der Dachfläche aufgeführt oder ebeneinseitig zur Dachhaut zulässig.
- 6.9 Wasseraushalt
- Soweit es möglich ist und die Stabilität des Untergrundes zulässt, ist saubere Regenwasser zur Bewässerung der Grünflächen zu verwenden. Der Überlauf ist per Wasserbehälter zu sammeln. Hierzu ist ein Wasserrechtlich im Landratsamt Lichtenfels zu stellen. Die Stadt Lichtenfels ist in diesem Verfahren zu beteiligen.
- 6.10 aufzuführende Baugrenze des Bebauungsplanes B39 "Innenstadtentlastung III", in seiner rechtserhaltenden Fassung
- 6.11 Für die Bebauung der Grundstücke innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches sind die Festsetzungen dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes B39 "Innenstadtentlastung III" maßgebend.

6. Hörschneidlinien in m. ü. NN (Quelle: Bayer, Vermessungsverwaltung)
7. bestehende Nutzungen (Straßen, Wege, Bepflanzungen etc.)
8. geplante Bepflanzung Einzelhandelsbetriebe (Quelle: UDL / Wang Architekten)
9. Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne B38 "Innenstadtentlastung II" und "Innenstadtentlastung III" in ihrer jeweils rechtserhaltenden Fassung
10. Bodendenkmalschutz
- Evtl. bei Erdarbeiten zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8 DSchG der Mitteilungspflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Schloß Seehof, Memmelsdorf oder die Untere Denkmalbehörde im Landesrat Lichtenfels.
11. Regenwasserbewirtschaftung
- Für Kundenstellplätze sollte die Verwendung versickerungsfähiger Beläge empfohlen werden, wie z.B. Pflasterung mit erhöhtem Fugenanteil (Belagverbundpflaster mit Dränlage).
12. bestehende unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (nachrichtliche Übernahme aus Bestandsunterlagen Stadt Lichtenfels)
- Versorgungsleitungen Strom
  - nachrichtliche Übernahme aus Bestandsunterlagen Bayerwerk Netz GmbH
13. best. Unterverstärkung
14. Hochwassergefährdlichen HQ100
15. Hochwassergefährdlichen HQextrem
- 15.1
- Es wird empfohlen, vor der Bauantragstellung die genauen Überschwemmungssituationen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ermitteln zu lassen, und in Abhängigkeit davon, erforderliche Objektschutzmaßnahmen einzuplanen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage im Bereich potenzieller Überschwemmungssituationen oder bei Versagen von Hochwasserschutzmaßnahmen (z.B. bei Dämmbruch), Überflutungen des Plangebietes nicht vollkommen ausgeschlossen werden können. Deshalb besteht im geringeren Schadensfall grundsätzlich kein Ersatz- bzw. Haftungsanspruch gegenüber der Kommune oder den zuständigen Behörden.
16. "Grüne Hausnummer"
- Der Bebauungsplan entspricht den Festsetzungen der „Grünen Hausnummer“ Lichtenfels für Gewerbebetriebe. Auflagen und der Inhalt werden in der Anlage der Begründung zum Bebauungsplan enthalten beschrieben.



**LICHTENFELS**

stadt

**VORHABENBEZOGENE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES B38 "INNENSTADTENTLASTUNG III" LICHTENFELS**

STADT LICHTENFELS, STADTTEIL LICHTENFELS, REGIERUNGSBEZIRK OBERFRANKEN

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Der Sitzung der Stadt Lichtenfels hat in seiner Sitzung am 14.06.2021 die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes B38 "Innenstadtentlastung III" beschlossen. Der Änderungsschluss wurde am 14.06.2021 erlassen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Auslegung für den Vorwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.06.2021 hat in der Zeit vom 13.07.2021 bis 13.08.2021 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.06.2021 hat in der Zeit vom 13.07.2021 bis 13.08.2021 stattgefunden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.06.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.06.2021 bis 14.06.2021 öffentlich ausgelegt.
- Die Lichtenfels hat mit Beschluss des Stadtrats vom 14.06.2021 die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes B38 "Innenstadtentlastung III" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.06.2021 als Sitzung beschlossen.
- Die Lichtenfels hat mit Beschluss des Stadtrats vom 14.06.2021 die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplanes B38 "Innenstadtentlastung III" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.06.2021 als Sitzung beschlossen.
- Ausgangslage
- Lichtenfels, den 14.06.2021
- Annares Hegerich (1. Bürgermeister)
- Annares Hegerich (1. Bürgermeister)
- Annares Hegerich (1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.06.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.06.2021 bis 14.06.2021 öffentlich ausgelegt.

Für die Bebauung der Grundstücke innerhalb des Änderungsgeltungsbereiches sind die Festsetzungen dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes B38 "Innenstadtentlastung III" maßgebend.

Entwurf: PLANVERFASER

• Bautechnik - Hirschner • Planungsbüro für Bauwesen

Aufgestellt: 04.05.2021 Geändert: 03.02.2022 M. 1 / 1000